

rechnen dürfen. Denn das ergibt sich aus einer weiteren Probe, die wir gestützt auf die von Breßlau und Kehr im 3. bis 5. Band der *Diplomata* gebotenen Ergebnisse für die „Kanzleien“ Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. anstellen wollen, und zwar unter der Annahme, daß in unseren bisherigen Ausführungen für die These von der Zugehörigkeit der „Kanzlei“ zur Kapelle noch nichts bewiesen sei.

Es sind 26 Persönlichkeiten, die in der Zeit von 1002—1058 als Kanzler für Deutschland und Italien fungiert haben. Von ihnen werden 14, die deutschen Kanzler Gunther (1009—23), Udalrich (1024—32), Burchard (1032—36), Adalgar (1042—44), Theoderich II. (1044—46) und die italienischen Heinrich (1013—16), Pilgrim (1016—21), Theoderich (1021—23), Hugo (1023—27), Bruno (1027—34), Hermann (1034—36), Heinrich (1046—47), Godebold (1048) und Hecilo (1054) in den Quellen ausdrücklich *capellanus* genannt.¹⁾ Indem nun aber Kehr sowohl für Eberhard (1040—1042) wie für Winithar (1048—58) die Vermutung äußert, daß sie „gewiß auch Mitglied der königlichen Kapelle“ gewesen seien²⁾, ist für die übrigen 10 Kanzler die gleiche Vermutung berechtigt. Denn niemand wird für sie eine von jenen abweichende Stellung am Königshof erkennen können.

Was die Notare und Hilfschreiber angeht, so erinnern wir daran, daß unter Heinrich II. G(unther) A mit dem im Jahre 1013 verstorbenen Kapellan Walter identisch ist³⁾ und der *custos capellae* Erich von Havelberg als Diktator und Schreiber auftritt.⁴⁾ Ferner notieren wir folgende Zitate aus Kehrs Einleitung zu den Diplomen Heinrichs III.⁵⁾

¹⁾ Die Belege bei Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 470 ff. und Görlich, *Hofkapelle* S. 44 f. Zur Ergänzung unserer Bemerkungen oben S. 52 mit Anm. 2 sei hier nur noch angeführt, daß Burchard, Theoderich, Hermann und Hecilo nur in erzählenden Quellen als *capellani* bezeugt sind (vgl. Herm. Aug. MG. SS. 5, 126; Ann. Hild. SS. rer. Germ. S. 41; Vita s. Godehardi post. MG. SS. 11, 216). Die übrigen werden in urkundlichen Quellen als *capellani* genannt und für einige von ihnen, aber keineswegs für alle, steht auch das entsprechende Zeugnis eines Chronisten zur Verfügung.

²⁾ MG. DD. 5, XXVII. XXIX.

³⁾ MG. DD. 3, XXII.

⁴⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 471.

⁵⁾ MG. DD. 5, XXX. XXXI.